Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **96/2018 vom 22.05.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste / Dienstbereich Ordnungswesen** Bearbeiter: Herr Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	12.06.2018	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	Zur Vorbereitung	☐	☒
Rat	21.06.2018	Zur Entscheidung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet Schöningen; Einrichtung weiterer Tempo 30 Zonen oder anderer auf das Tempo 30 reduzierender Maßnahmen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Anträge auf die Errichtung von Tempo 30 Zonen sowie anderer auf das Tempo 30 reduzierender Maßnahmen werden abgelehnt.

Sachverhaltsdarstellung:

Ratsherr Fricke hatte am 08.06.2017 einen schriftlichen Antrag auf eine Erweiterung der Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet eingereicht.

Hierzu erging die Vorlage 198/2017, die in der Sitzung des Rates vom 14.12.2017 thematisiert werden sollte. In dieser Sitzung bat der Antragssteller jedoch darum, der Verwaltungsvorlage nicht zu folgen und legte stattdessen einen überarbeiteten

Antrag „Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet“ sowie einen Antrag auf „Erweiterung der Ausweitung von Tempo 30 Zonen“ vor.

Die entsprechenden Anträge sowie der Protokollauszug aus der Ratssitzung vom 14.12.2017 sind zur Kenntnisnahme nochmals beigefügt.

Verwaltungsseitige Stellungnahme:

Hierbei kann auf die ursprüngliche ordnungsrechtliche Stellungnahme verwiesen werden. Es mag zwar die Wahrnehmung bestehen, dass vereinzelte Straßenzüge ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, jedoch ist anzuführen, dass **keine Unfallschwerpunkte** bestehen, die verkehrsbehördliche Maßnahmen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung rechtfertigen würden.

Rechtliche Würdigung des Antrages:

Rechtsgrundlage § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung:

*„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend** erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter **erheblich** übersteigt.“*

Die Tatbestände des § 45 Abs. 9 StVO treffen auch auf die im Erweiterungsantrag genannten Straßenzüge und die damit einhergehenden örtlichen Gegebenheiten nicht zu.

Ein zwingendes Erfordernis ist nicht gegeben, eine Gefahrenlage (wie beschrieben), mag zwar subjektiv empfunden werden, ist jedoch tatbestandsrechtlich nicht erfüllt.

Ausgehend von dem Grundgedanken, dass die Bewältigung des Straßenverkehrs immer mit Gefahren verbunden ist, müssen daher im Einzelfall noch besonders gewichtige Gründe vorliegen, um entsprechend handeln zu können.

Ordnungsbehördlich wird hier die Meinung vertreten, dass ein **besonderes** (über das normale Maß hinausgehende) Gefahrenpotential im Zuge der genannten Straßen **nicht** vorliegt.

Aufgrund der vorliegenden Prüfung ist festzuhalten, dass die rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht vorliegen und somit auch rechtlich nicht umgesetzt werden dürfen. Im Falle einer Umsetzung würden die verkehrsbehördlichen Anordnungen gegen geltendes Recht (hier Straßenverkehrsordnung) verstoßen.

Polizeiliche Stellungnahme:

Nach Rücksprache mit dem Polizeikommissariat Schöningen können die Anträge ebenfalls nicht unterstützt werden. Polizeiseitig wird hierbei auf die ursprüngliche Stellungnahme verwiesen.

Neue Erkenntnisse ergeben sich durch den Erweiterungsantrag ausdrücklich nicht.

Überörtliche Auswertung des Unfallgeschehens:

Auch bei der jährlich stattfindenden Verkehrsunfallkommission in Helmstedt (Auswertung der Unfälle im gesamten Landkreis Helmstedt mit Polizei, Kreisverkehrswacht, usw.), an dem der Dienstbereich Ordnungswesen als Vertreter der Stadt Schöningen teilnimmt, sind für die Stadt Schöningen seit Jahren **keine Unfallschwerpunkte** erkennbar.

Der Erstantrag sowie der Erweiterungsantrag von Ratsherrn Jan Fricke sind daher abzulehnen.

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor

Anlagenverzeichnis

Erstantrag
Erweiterungsantrag
Verwaltungsseitige Stellungnahme
Polizeiliche Stellungnahme
Protokollauszug Ratssitzung 14.12.2017

E 12.06.2017
(SPD-Fraktionssitzung)

Vorab FB 13 → DB OW
bitte Sachstand zum Antrag vom 06.08.16

SPD Fraktion im Rat der Stadt Schöningen

Abgeordneter im Rat der Stadt Schöningen
Jan Fricke

+ w.V.
13/06/17

Stadt Schöningen
Bürgermeister
Henry Bäsecke
Markt 1
38364 Schöningen

Schöningen, 08.06.2017

Ltr. Vg.
Selten am 07.09.17
zur Bekanntgabe im nächsten VA.

Antrag

Verkehrsberuhigung
Erweiterung der Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet Schöningen

13.1, 07.09.17

Die Erweiterung der Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet Schöningen ist bis zum Ende der Sommerferien 2017 abzuschließen.

Begründung:

Viele Bereiche im Schöninger Stadtgebiet sind bereits als Tempo 30-Zonen ausgewiesen. Eine Erweiterung dieser Zonen auf die fehlenden Bereiche (Gemeindestraßen) stellt eine deutliche Erhöhung der Sicherheit dar. Vorhandene verkehrsberuhigte Bereiche oder Fußgängerbereiche bleiben von diesem Antrag unberührt.

Eine Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 würde wesentlich dazu beitragen Gefährdungssituationen zu entschärfen und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Lärm deutlich zu reduzieren und die Schäden an den Straßen zu reduzieren.

Die Straßenverkehrs-Ordnung sieht nach §45 (1c) vor, dass innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen anzuordnen sind.
Tempo 30 bedeutet mehr Lebensqualität für alle!

Willigisstraße 9 | 38364 Schöningen
Fon: 05352 909077 | Fax: 05352 909056 | mail@janfricke.de

Abgeordneter im Rat der Stadt Schöningen
Jan Fricke

§ 45 (1) ermöglicht aus Gründen der

- Verkehrssicherheit oder
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,

eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auch auf Hauptverkehrsstraßen anzuordnen.

Als ausgenommen sollen bzw. müssen folgende Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) gelten:

Büddenstedter Straße	Hoiersdorfer Straße	Schäfertor
Elmstraße	Hötensleber Straße (im Verlauf der L652)	Söllinger Straße
Gabelsberger Straße	Klosterfreiheit	Twieflinger Straße
Hauptstraße	Schützenbahn (westlich der Post Zeichen 274-30)	Wilhelmstraße
Helmstedter Straße	Oscherslebener Straße	Lange Trift

Der Verwaltung liegt ein ähnlich lautender Antrag seit Anfang September 2016 vor. Dieses ist dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 06.09.2016 unter TOP 30a zu entnehmen.

J. Fricke

Bis zum heutigen Tag gab es keinerlei rückfließende Informationen. Es ist somit zu unterstellen, dass die verwaltungsseitige Prüfung positiv, im Sinne des Antrages, zu sehen ist. Eine weitere Verzögerung der Erweiterung der Tempo 30-Zonen ist nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Fricke

M. Schirmeyer

SPD

Fraktion im Rat der Stadt Schöningen

Abgeordneter im Rat der Stadt Schöningen
Jan Fricke

Stadt Schöningen
Bürgermeister
Henry Bäsecke
Markt 1
38364 Schöningen

Stadt Schöningen
Eingang 19. Dez. 2017

13/12/17
5. ö Ratsprotokoll + AV
Original an 13.1 2.w.V.
(Vorlage AfB)

Schöningen, 14.12.2017

Antrag

Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet Schöningen

Meinen eingereichten Antrag ändere ich dahingehend ab, dass sich die Einrichtung weiterer Tempo-30-Zonen oder anderer auf das Tempo 30 reduzierender Maßnahmen auf folgende Straßen auswirkt.

Steintor
Braunescher Weg
Am Wallgarten
An der Weinbreite
Willigisstraße
Weinbergstraße
Raabestraße
Otto-Koch-Straße
Heinrich-Wassermann-Straße
Abichstraße
Salinenweg
Marienstraße (zumindest im Bereich der Einfahrt zum Karl-Rose-Weg)
An der St. Marienkirche
Anna-Sophien-Straße
Fabrikstraße (zumindest im Bereich des Kurparks)
Nicolaistraße
Bahnhofstraße

Mit freundlichen Grüßen

Jan Fricke

Willigisstraße 9 | 38364 Schöningen
Fon: 05352 909077 | Fax: 05352 909056 | mail@janfricke.de

Stadt Schöningen
Dienstbereich Ordnungswesen

06.09.2017

Antrag von Ratsherrn Jan Fricke
„Verkehrsberuhigung der Tempo-30-Zone im Stadtgebiet Schöningen"

Aus ordnungsrechtlicher Sicht besteht bei den im Antrag angesprochenen Straßen kein zwingender Bedarf bezüglich der beantragten Geschwindigkeitsreduzierung.

Der Bereich der Verkehrsüberwachung wird bedarfsgerecht (und auch auf Anregungen durch die Bevölkerung) von der Polizei Schöningen und dem Landkreis Helmstedt wahrgenommen.

Anregungen und Hinweise aus der Bevölkerung, die inhaltlich auf einen gleichlautenden Zweck abzielen, sind in der Vergangenheit nicht eingereicht worden.

Unfallschwerpunkte sowie Gefährdungssituationen bestehen auf den Straßenzügen ebenfalls nicht, so dass für eine Absenkung der Geschwindigkeit auch die rechtlich notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Gefährdungssituationen mögen zwar subjektiv wahrnehmbar sein, jedoch im rechtlichen Sinne dienen diese nicht als Ermächtigung, eine entsprechende Beschilderung straßenverkehrsbehördlich anzuordnen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Polizeikommissariates Schöningen verwiesen, der aus ordnungsrechtlicher Sicht vollumfänglich zugestimmt wird.

Der Antrag von Ratsmitglied Fricke ist daher aus fachlicher Sicht (Polizeikommissariat Schöningen und Dienstbereich Ordnungswesen) abzulehnen.

13.1, 06.09.2017

Michael Ebert

Polizei Schöningen

Stadt Schöningen
-Ordnungswesen-

38364 Schöningen

Bearbeitet von PHK Gerlach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl

21.08.2017

Erweiterung der Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet

**Wie richtig zitiert wird (§ 45 StVO) werden Wohngebiete und Gebiete angesprochen, mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf.
Das alles trifft auf die Gemeindestraßen von Schöningen nicht zu.
In den letzten 5 Jahren hat sich die Zahl der Verkehrsunfälle von 420 auf 280 Unfälle pro Jahr verringert. Pro Jahr haben wir im Schnitt 1 bis 2 Fahrraddiebstähle.
Was den hohen Fußgängerverkehr angeht, kann man selbst auf dem Markt nicht von hohem Verkehr ausgehen.**

Die Verwaltungsvorschrift verlangt bei der Festlegung einer Tempo 30 Zone dass sie für den Kraftfahrer überschaubar und einsichtig ist. Die Straßen der Zonen sollen gleichartige Merkmale aufweisen, die Zone selbst eine erkennbare städtebauliche Einheit bilden (siehe HAV Seite 214), wie Pflasterung, Parkraum in Queraufstellung usw. Eine typische Zone wäre der Burgplatz, vor dem Kanzlerkeller. Dass dies ein verkehrsberuhigter Bereich ist, entstand ausschließlich aus planerischen Gründen.

**Eine absolut schlechte Tempo 30 Zone ist der Kannenstieg. Trotz Tempo 30 wird hier gerast. Das zeigen unsere Überwachungsmaßnahmen. Von diesen schlechten Zonen gibt es bereits einige im Stadtgebiet. Um noch mehr Fehlentwicklungen zu überwachen, fehlt uns das Personal.
Wir melden gegen den Antrag der SPD auf Erweiterung der Tempo 30 Zonen erhebliche Bedenken an. Nur Schilder aufstellen ist nicht im Sinne des Gesetzes. Um Tempo 30 Zonen im Sinne der Verwaltungsvorschrift einzurichten, müssen die Straßen baulich hergerichtet werden. Ich bezweifele, ob hier die Kosten- Nutzenrelation stimmt.**

i. A.
Gerlach, PHK

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung des
Rates vom 14.12.2017

Stadt Schöningen

FB 13 21/12/17 13 S.R. (2018)

15. Anträge und Anfragen
hier: Antrag Ratsherr Jan Fricke, „Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet"

Ratsherr Fricke bat darum, der Beschlussempfehlung nicht zu folgen und legte stattdessen einen überarbeiteten Antrag „Tempo 30 Zonen im Stadtgebiet" sowie einen Antrag auf „Erweiterung der Ausweitung einer Tempo 30-Zonen" mit den konkreten Straßennennungen im Stadtgebiet vor.

Städtischer Direktor Bock schlug vor, jeweils die Stellungnahmen der Polizei und des Fachbereichs Ordnungswesen zum erweiterten Antrag des Ratsmitgliedes Fricke einzuholen sowie diesen Antrag in den Ausschuss für Bürgerdienste zur weiteren Behandlung zu verweisen.

Der Rat stimmte dieser Vorgehensweise einstimmig mit 1 Stimmenthaltung (Kuntze) zu.

Zur weiteren Veranlassung - zur ~~Kenntnis~~ - bis zum _____

Weitere Ausfertigungen haben erhalten: _____

Schöningen, den 20.12.2017

Der Bürgermeister

Bäsecke

Bäsecke